Kindergruppe im Klinikum e.V.

Breisacher Straße 60 Haus 1 • 79106 Freiburg • Telefon: 0761 / 270-6155

Satzung der „Elterninitiative Kindergruppe im Klinikum e.V.“

Enthält den am 25.11.1999 geänderten § 8, die am 30.10.2003 beschlossenen Änderungen in §§ 4,5 und 7 sowie die am 21.10.2004 beschlossenen Änderungen der §§ 4 und 5.

§ 1 Name und Sitz

Der Verein trägt den Namen „Elterninitiative Kindergruppe im Klinikum e.V.“.
Er hat seinen Sitz in Freiburg.
Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes in Freiburg eingetragen.
Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Wohlfahrtszwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung 1977 (§§51 ff AO) in der jeweils gültigen Fassung.
Zweck des Vereins ist die Förderung der Bildung und Erziehung. Dieser Zweck wird verwirklicht durch Errichtung und Betrieb einer Tageseinrichtung für Kinder unter gleichzeitiger sozialpädagogischer bzw. erzieherischer und pflegerischer Betreuung der Kinder.

§ 3 Selbstlosigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungmässigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins keinen Anteil des Vereinsvermögens.
Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

(1) Mitglied des Vereins kann jede natürlich und jede juristische Person werden, die sein Ziel im Sinne des §2 unterstützt. Über die Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand, an den auch die Aufnahmeanträge zu richten sind. Die Mitglieder können ihre Kinder für den Kindergarten anmelden. Die Anzahl der zur Verfügung stehenden Plätze ist begrenzt. Die Eltern, der in die Kindergruppe aufgenommenen Kinder, sind während der Kindergruppenzeit zusätzlich auch Elternmitglieder.
Die Aufnahme in den Verein ist Bedingung, jedoch keine Garantie für die Aufnahme des Kindes in die Kindergruppe.

(2) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, der schriftlich mit Einhaltung der in §4 Satz 3 geregelten Frist dem Vorstand zukommen muß, durch Ausschluß oder Tod, bzw. bei juristischen Personen durch deren Auflösung.

(3) Die Kündigungsfrist für den Austritt beträgt 2 Kalendermonate.

(4) Durch Beschluß des Vorstandes kann ein Mitglied aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ausschließungsgründe sind insbesondere grobe Verstöße gegen Satzung und Interessen des Vereins, sowie gegen Beschlüsse und Anordnung der Vereinsorgane.
schwere Schädigung des Ansehens des Vereins.
Nichtzahlung des Beitrages, nach zweimaliger Mahnung.

Vor Beschlußfassung ist dem betroffenen Mitglied Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Der Ausschluß ist dem betroffenen Mitglied durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen. Gegen Beschluß des Vorstandes steht dem Mitglied innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung das Recht der Berufung bei der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung zu. Findet eine ordentliche Mitgliederversammlung nicht innerhalb einer Frist von drei Monaten statt, so kann das Mitglied beantragen, daß eine außerordentliche Mitgliederversammlung über die Berufung, innerhalb von einer Frist von drei Monaten, entscheidet. Bis dahin ruht die Mitgliedschaft. Bestätigt die Mitgliederversammlung den Ausschluß des Mitgliedes, steht diesem der Rechtsweg offen.

(5) Der Anteil am Vereinsvermögen wird bei Austritt oder Ausschluß nicht erstattet.

§ 5 Beiträge

Der Mitgliedsbeitrag des Vereins sowie der Kindergruppenbeitrag (Betreuungsentgelt) werden von der Mitgliederhauptversammlung festgesetzt. Der Mitgliedsbeitrag des Vereins wird im Lastschriftverfahren eingezogen. Wird die Mitgliedschaft während eines laufenden Beitragsjahres erklärt, so ist für das Eintrittsjahr (Kindergruppenjahr) ebenfalls der volle Jahresbeitrag zu entrichten.

(1) Die Beiträge für die Kindergruppe (Betreuungsentgelt) müssen im Voraus, d. h. zu Beginn des Monats überwiesen werden.

(2) Eltern, deren Kinder die Kindergruppe besuchen sind von der Zahlung des Vereinsbeitrages nicht befreit.

(3) Das Kindergruppenjahr dauert vom 01. September eines Jahres bis zum 31. August des darauffolgenden Jahres.

(4) Es ist ein Mitgliedsbeitrag / Jahr / Familie zu entrichten, unabhängig von der Zahl der Elternteile in dieser Familie.

§ 6 Organe

Organe des Vereins sind
-die Mitgliederversammlung
-der Vorstand

§ 7 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich einzuberufen.
Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert.
Die Mitgliederversammlung faßt ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
Die Mitgliederversammlung wählt aus ihrer Mitte den Vorstand.

(2) Die Mitgliederversammlung entscheidet ferner insbesondere über:
Satzungsänderungen
Auflösung des Vereins
Aufgabe des Vereins
Den jährlichen Vereinshaushalt
Festsetzung des Beitrags
Ordnung der Kindergruppe

(3) Der Mitgliederversammlung sind die Jahresrechnungen und der Jahresbericht zur Beschlußfassung über die Genehmigung und Entlastung des Vorstands vorzutragen.

(4) Außerordentliche Versammlungen sind zu berufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert. Eine außerordentliche Versammlung muß berufen werden, wenn vier Mitglieder oder 20% der Mitglieder es schriftlich, unter Angabe des Zwecks und der Gründe, verlangen und zwar 4 Wochen nach Eingang des Antrages.

(5) Die Mitglieder werden vom Vorstand schriftlich mindestens 2 Wochen vor der Sitzung eingeladen. Dabei ist die vorläufige Tagesordnung mitzuteilen.

(6) Die Beschlüsse werden mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefaßt. Elternmitglieder (d.h. Mitglieder, deren Kinder die Kindergruppe am Tag der Versammlung besuchen) besitzen zwei Stimmen / Familie, unterstützende Mitglieder (d.h. Mitglieder, deren Kinder die Kindergruppe am Tag der Versammlung nicht besuchen) besitzen eine Stimme.
Satzungsändernde Beschlüsse bedürfen je zwei Drittel der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Die Wahl von Vorstandsmitgliedern erfolgt geheim, wenn auch nur ein stimmberechtigtes Mitglied dies beantragt; eine offene Abstimmung ist möglich.

(7) Der Vorstand kann mit zwei Drittel der Stimmen der anwesenden Mitglieder vor Ablauf der Amtszeit neu gewählt werden.

(8) Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom 1.Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 8 Vorstand

Der Vorstand besteht aus einer oder einem 1. und 2. Vorsitzenden, einer oder einem KassenführerIn, einer oder einem SchriftführerIn.
Der Vorstand im Sinne des §26 BGB besteht aus dem 1. und 2. Vorsitzenden. Jeder der beiden Vorsitzenden ist einzelvertretungsberechtigt im Sinne des §26 BGB.
Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins.
Die Einberufungen zu Vorstandssitzungen erfolgt durch den 1. oder 2. Vorsitzenden. Vorstandssitzungen sind beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind.
Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts-, und Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen, diese Satzungsänderungen werden allen Vereinsmitgliedern schriftlich mitgeteilt.
Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit.

§ 9 Beurkundung der Beschlüsse

Die in den Vorstandssitzungen und den Mitgliederversammlungen gefaßten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen. Diese sind von der oder dem VersammlungsleiterIn und der oder dem jeweiligen ProtokollantIn zu unterzeichnen.

§ 10 Satzungsänderungen

Für den Beschluß, die Satzung zu ändern, ist eine Dreiviertelmehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich.
Die Änderung des Vereinszweckes bedarf einer Dreiviertelmehrheit aller Vereinsmitglieder.

§ 11 Auflösung des Vereins

Für den Beschluß zur Auflösung des Vereins bedarf es der Dreiviertelmehrheit aller Vereinsmitglieder.
Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Freiburger Kinderhausinitiative e.V., die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

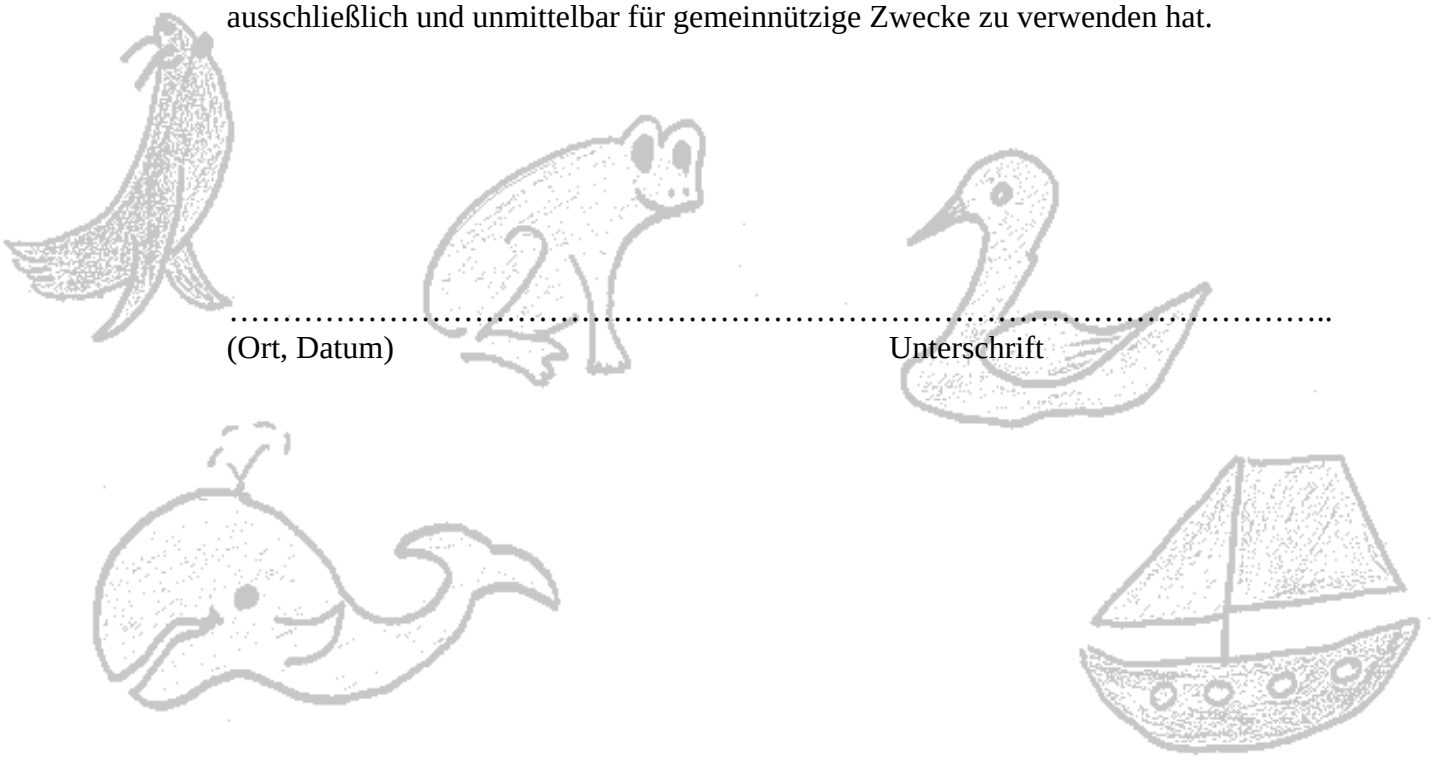

……..
(Ort, Datum) Unterschrift